

# Satzung

des Vereins

## LEBENSHILFE Einbeck e.V.



Gemeinnütziger Verein

Mitglied im Paritätischen

Gesellschafter des Pädagogisch-Therapeutischen Förderzentrums (PTZ)  
gemeinnützige GmbH

Gesellschafter der Harz-Weser-Werkstätten gGmbH

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Einbeck e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Einbeck.
3. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes Niedersachsen der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung und des Paritätischen.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen – Registergericht – unter der Nr. VR 150008 eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Die Lebenshilfe Einbeck e.V. ist eine Vereinigung zur Betreuung und Förderung von Menschen, insbesondere auch von behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der gemeinnützige und mildtätige Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die ideelle und finanzielle Unterstützung des Pädagogisch-Therapeutischen Förderzentrums (PTZ) gemeinnützige GmbH durch die Beschaffung von Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Öffentlichkeitsarbeit für den geförderten Zweck dienen.
  - b) die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen aller Altersstufen bedeuten, wie z.B.
    - die Betreuung, Förderung und Pflege von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
    - die Qualifizierung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen
    - die Betreuung, Behandlung und Pflege psychisch kranker, körperlich, geistig und/oder seelisch behinderter Menschen
    - die Aus- und Fortbildung von Pflege-, Erziehungs- und sonstigem Fachpersonal
    - dem Betrieb von Sozialberatungs- und Betreuungsdiensten
    - die Förderung und Erprobung innovativer Betreuungsformen.

3. Der Verein kann mit Organisationen zusammenarbeiten, die den Zielen des Vereins dienen.
4. Der Verein kann sich an Körperschaften beteiligen, um die vorgenannten Zwecke zu verfolgen.
5. Der Verein kann seine Mittel an Körperschaften, die den gleichen Zwecken dienen, weitergeben.

### § 3

#### Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mittel des Vereins/Beiträge

Die Mittel und Entgelte zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Entgelte für erbrachte Leistungen
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Geld- und Sachspenden
- d) öffentliche Zuschüsse
- e) sonstige Zuwendungen

Die Höhe der Beträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 5

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch.
  - a) Austritt  
der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines

Kalenderjahres, andernfalls ist die Austrittserklärung erst zum Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam.

- b) den Tod des Mitgliedes oder bei juristischen Personen durch Auflösung
- c) Ausschluss durch den Vorstand, z.B. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder bei vereinschädigendem Verhalten.

### § 6

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 7

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstands
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrags
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal in jedem Kalenderjahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.  
Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Personen, und zwar:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. Stellvertreter
  - c) dem 2. Stellvertreter
  - d) dem Kassenführer
  - e) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Wird ein Amt oder eine Funktion von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts- und Funktionsbezeichnung für den gesamten Satzungsinhalt in der weiblichen Sprachform.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder auf vier Jahre gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur jeweiligen Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Eine Wahl/Wiederwahl nach Vollendung des 70. Lebensjahres ist nicht mehr möglich.

Arbeitnehmer des Vereins und von Körperschaften, an denen der Verein beteiligt ist, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

2. Die Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder zu 1a)- 1d).
3. Der Vorstand kann sich für seine Aufgaben eine Geschäftsordnung erlassen.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Die Berufung ist durch die Mitgliedsversammlung zu bestätigen.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss von der /dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn vier Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern, davon müssen zwei Vorstandsmitglieder Ziffer 1.) a) – d) angehören. Zur Beschlussfassung des Vorstandes genügt einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesvereinigung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Geschäftsbereich der Lebenshilfe Einbeck zu verwenden hat.

Einbeck, den 29.09.2008

## 1. Nachtrag zur Satzung der Lebenshilfe Einbeck e. V.

Nachdem die Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Einbeck e. V. am 29.09.2009 die Änderung der Satzung in § 8 (Vorstand) beschlossen hat, ist beim Amtsgericht Göttingen (Vereinsregister) am 10.12.2009 die folgende Eintragung erfolgt:

### **§ 8 Ziffer 8**

Organmitglieder können für ihre Tätigkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.